

Vereinbarungen zu Raumnutzung und Sachmittel

Untermietvertrag / Nutzungsvereinbarung

zwischen dem

Jobcenter
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Gramm
Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

- Vermieter -

und dem

Diakonisches Werk an der Saar
vertreten durch
die Geschäftsführer
Pfarrer Udo Blank und
Herrn Wolfgang Biehl
Rembrandtstraße 17-19, 66540 Neunkirchen

- Mieter -

wird folgender Untermietvertrag für die Liegenschaft

Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

abgeschlossen.

§ 1 Mietgegenstand

1. Der Vermieter ist Mieter der Liegenschaft Hafenstraße 18 und vermietet an den Mieter die in Anlage 1 rot markierten Mietflächen zum Betrieb von einem Büro mit Publikumsverkehr.
2. Die Mietfläche beträgt 19,78 m². Die vorhandene Gebäudeinfrastruktur in diesem Gebäude wie Toilettenanlagen, Sozial-, Lager- und Besprechungsräume, Wartezone dürfen nach den bestehenden hausinternen Regelungen mit genutzt werden.
3. Der Mieter übernimmt die Mietfläche im derzeitigen Zustand und erkennt diesen als vertragsgemäß an.

§ 2 Ausstattung des Mietgegenstandes

Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand, einschließlich Einrichtung wie besichtigt und wie er steht und liegt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Eignung des Mietgegenstandes für den vorgesehenen Nutzungszweck des Mieters.

Weder Mieter noch Vermieter sind zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet.

Einrichtung: 1 Schreibtisch, 1 Schreibtischstuhl, 2 Besucherstühle, 1 Rollcontainer, 1 Akten-/Kleiderschrank, 1 Aktenschrank mit Schiebetüren

§ 3 Mietbeginn und Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. In jedem Fall endet das Untermietverhältnis spätestens mit Beendigung der Hauptnutzungsvereinbarung.
3. Eine gesonderte Übergabe erfolgt nicht.
4. Der Mieter ist bereits in Besitz aller notwendigen Schlüssel für die Räumlichkeiten.

§ 4 Nutzungsentschädigung

1. Als Entschädigung für die Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich aller Neben- und Betriebskosten (Licht, Heizung etc.) wird ein monatlicher Quadratmeterpreis von 11,40 Euro vereinbart. In diesem sind auch die Reinigungskosten und die Nutzung der Möbel enthalten.

$$19,78 \text{ m}^2 \times 11,40 \text{ €/m}^2 = 225,49 \text{ €}$$

Die Kosten für den Internetzugang betragen monatlich anteilig 9,99€.

Die Kosten für die Nutzung eines Telefons beträgt monatlich 11,03€.

Die Nutzungsentschädigung kann neu festgesetzt werden, wenn sich bei den Neben- und Betriebskosten Steigerungen ergeben.

2. Im Hinblick auf § 4 Nr. 12 a UStG entfällt die Berechnung von Mehrwertsteuer. Die Vereinbarung einer Umsatzsteuer ist nicht möglich.
3. Der Mietzins i.H.v. gesamt 246,51€ ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag, auf das Konto

**16001617 bei der Bundesbank (BLZ 760 000 00 – BIC Markdef1760)
unter Angabe der Vertragsgegenstands-Nr.: 5700001722305**

zu überweisen.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Mietfläche obliegt der Mieterin.

§ 6 Instandhaltung/Beschädigungen

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne Aufforderung zu ergreifen. Die Mieterin haftet der Vermieterin für Schäden die durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von ihr beauftragte Handwerker, Lieferanten und Besucher usw. verursacht werden.

§ 7

Bauliche und technische Veränderungen

Der Mieter ist nicht befugt, selbstständig an/in dem Mietgegenstand bauliche oder technische Veränderungen vorzunehmen. Eventuell erforderliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.
Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Mieter getragen. Nach Beendigung des Vertrages ist auf Kosten des Mieters der alte Zustand der ihm zur Verfügung gestellten Räume wieder herzustellen, sofern dies der Vermieter verlangt.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand geräumt und besenrein an den Vermieter zu übergeben.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Gerichtsstand

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das örtliche Gericht zuständig.

Saarbrücken, den _____

Diakonisches Werk an der Saar Die Geschäftsführer	Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken Der Geschäftsführer
Udo Blank , Wolfgang Biehl	Thomas Gramm

Untermietvertrag / Nutzungsvereinbarung

zwischen dem

Jobcenter
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Gramm
Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

- Vermieter -

und dem

Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH in Burbach
vertreten durch
die Geschäftsführerin
Frau Karin Riga
Ernst-Abbe-Str. 10, 66115 Saarbrücken

- Mieter -

wird folgender Untermietvertrag für die Liegenschaft

Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

abgeschlossen.

§ 1 Mietgegenstand

1. Der Vermieter ist Mieter der Liegenschaft Hafenstraße 18 und vermietet an den Mieter die in Anlage 1 rot markierten Mietflächen zum Betrieb von einem Büro mit Publikumsverkehr.
2. Die Mietfläche beträgt 19,78 m². Die vorhandene Gebäudeinfrastruktur in diesem Gebäude wie Toilettenanlagen, Sozial-, Lager- und Besprechungsräume, Wartezone dürfen nach den bestehenden hausinternen Regelungen mit genutzt werden.
3. Der Mieter übernimmt die Mietfläche im derzeitigen Zustand und erkennt diesen als vertragsgemäß an.

§ 2 Ausstattung des Mietgegenstandes

Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand, einschließlich Einrichtung wie besichtigt und wie er steht und liegt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Eignung des Mietgegenstandes für den vorgesehenen Nutzungszweck des Mieters.

Weder Mieter noch Vermieter sind zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet.

Einrichtung: 1 Schreibtisch, 1 Schreibtischstuhl, 2 Besucherstühle, 1 Rollcontainer, 1 Akten-/Kleiderschrank, 1 Aktenschrank mit Schiebetüren

§ 3 Mietbeginn und Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. In jedem Fall endet das Untermietverhältnis spätestens mit Beendigung der Hauptnutzungsvereinbarung.
3. Eine gesonderte Übergabe erfolgt nicht.
4. Der Mieter ist bereits in Besitz aller notwendigen Schlüssel für die Räumlichkeiten.

§ 4

Nutzungsentschädigung

1. Als Entschädigung für die Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich aller Neben- und Betriebskosten (Licht, Heizung etc.) wird ein monatlicher Quadratmeterpreis von 11,40 Euro vereinbart. In diesem sind auch die Reinigungskosten und die Nutzung der Möbel enthalten.

$$19,78 \text{ m}^2 \times 11,40 \text{ €/m}^2 = 225,49 \text{ €}$$

Die Kosten für den Internetzugang betragen monatlich anteilig 9,99€.

Die Kosten für die Nutzung eines Telefons beträgt monatlich 11,03€.

Die Nutzungsentschädigung kann neu festgesetzt werden, wenn sich bei den Neben- und Betriebskosten Steigerungen ergeben.

2. Im Hinblick auf § 4 Nr. 12 a UStG entfällt die Berechnung von Mehrwertsteuer. Die Vereinbarung einer Umsatzsteuer ist nicht möglich.
3. Der Mietzins i.H.v. gesamt 246,51€ ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag, auf das Konto

**16001617 bei der Bundesbank (BLZ 760 000 00 – BIC Markdef1760)
unter Angabe der Vertragsgegenstands-Nr.: 5700001722313**

zu überweisen.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Mietfläche obliegt der Mieterin.

§ 6

Instandhaltung/Beschädigungen

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne Aufforderung zu ergreifen. Die Mieterin haftet der Vermieterin für Schäden die durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von ihr beauftragte Handwerker, Lieferanten und Besucher usw. verursacht werden.

§ 7 **Bauliche und technische Veränderungen**

Der Mieter ist nicht befugt, selbstständig an/in dem Mietgegenstand bauliche oder technische Veränderungen vorzunehmen. Eventuell erforderliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.
Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Mieter getragen. Nach Beendigung des Vertrages ist auf Kosten des Mieters der alte Zustand der ihm zur Verfügung gestellten Räume wieder herzustellen, sofern dies der Vermieter verlangt.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand geräumt und besenrein an den Vermieter zu übergeben.

§ 9 **Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Gerichtsstand**

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das örtliche Gericht zuständig.

Saarbrücken, den _____

Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH Die Geschäftsführerin	Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken Der Geschäftsführer
Karin Riga	Thomas Gramm

Untermietvertrag / Nutzungsvereinbarung

zwischen dem

Jobcenter
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Gramm
Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

- Vermieter -

und dem

Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch
den Regionalverbanddirektor
Herrn Peter Gillo
Schlossplatz, 66111 Saarbrücken

- Mieter -

wird folgender Untermietvertrag für die Liegenschaft

Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken

abgeschlossen.

§ 1 Mietgegenstand

1. Der Vermieter ist Mieter der Liegenschaft Hafenstraße 18 und vermietet an den Mieter die in Anlage 1 rot markierten Mietflächen zum Betrieb von einem Büro mit Publikumsverkehr.
2. Die Mietfläche beträgt 19,78 m². Die vorhandene Gebäudeinfrastruktur in diesem Gebäude wie Toilettenanlagen, Sozial-, Lager- und Besprechungsräume, Wartezone dürfen nach den bestehenden hausinternen Regelungen mit genutzt werden.
3. Der Mieter übernimmt die Mietfläche im derzeitigen Zustand und erkennt diesen als vertragsgemäß an.

§ 2 Ausstattung des Mietgegenstandes

Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand, einschließlich Einrichtung wie besichtigt und wie er steht und liegt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Eignung des Mietgegenstandes für den vorgesehenen Nutzungszweck des Mieters.

Weder Mieter noch Vermieter sind zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet.

Einrichtung: 1 Schreibtisch, 1 Schreibtischstuhl, 2 Besucherstühle, 1 Rollcontainer, 1 Akten-/Kleiderschrank, 1 Aktenschrank mit Schiebetüren

§ 3 Mietbeginn und Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. In jedem Fall endet das Untermietverhältnis spätestens mit Beendigung der Hauptnutzungsvereinbarung.
3. Eine gesonderte Übergabe erfolgt nicht.
4. Der Mieter ist bereits in Besitz aller notwendigen Schlüssel für die Räumlichkeiten.

§ 4 **Nutzungsentschädigung**

1. Als Entschädigung für die Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich aller Neben- und Betriebskosten (Licht, Heizung etc.) wird ein monatlicher Quadratmeterpreis von 11,40 Euro vereinbart. In diesem sind auch die Reinigungskosten und die Nutzung der Möbel enthalten.

$$19,78 \text{ m}^2 \times 11,40 \text{ €/m}^2 = 225,49 \text{ €}$$

Die Kosten für den Internetzugang betragen monatlich anteilig 9,99€.

Die Kosten für die Nutzung eines Telefons beträgt monatlich 11,03€.

Die Nutzungsentschädigung kann neu festgesetzt werden, wenn sich bei den Neben- und Betriebskosten Steigerungen ergeben.

2. Im Hinblick auf § 4 Nr. 12 a UStG entfällt die Berechnung von Mehrwertsteuer. Die Vereinbarung einer Umsatzsteuer ist nicht möglich.
3. Der Mietzins i.H.v. gesamt 246,51€ ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag, auf das Konto

**16001617 bei der Bundesbank (BLZ 760 000 00 – BIC Markdef1760)
unter Angabe der Vertragsgegenstands-Nr.: 5700000488313**

zu überweisen.

§ 5 **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Mietfläche obliegt der Mieterin.

§ 6 **Instandhaltung/Beschädigungen**

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne Aufforderung zu ergreifen. Die Mieterin haftet der Vermieterin für Schäden die durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von ihr beauftragte Handwerker, Lieferanten und Besucher usw. verursacht werden.

§ 7 **Bauliche und technische Veränderungen**

Der Mieter ist nicht befugt, selbstständig an/in dem Mietgegenstand bauliche oder technische Veränderungen vorzunehmen. Eventuell erforderliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.
Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Mieter getragen. Nach Beendigung des Vertrages ist auf Kosten des Mieters der alte Zustand der ihm zur Verfügung gestellten Räume wieder herzustellen, sofern dies der Vermieter verlangt.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand geräumt und besenrein an den Vermieter zu übergeben.

§ 9 **Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Gerichtsstand**

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das örtliche Gericht zuständig.

Saarbrücken, den _____

Regionalverband Saarbrücken Der Regionalverbandsdirektor	Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken Der Geschäftsführer
Peter Gillo	Thomas Gramm

Für die Richtigkeit der Anlage 6 gesamt:

Ort, Datum

Unterschrift
Vorsitzende/r der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Saarland

Unterschrift
Regionalverbandsdirektor/in

Unterschrift
Geschäftsführer/in Jobcenter
im Regionalverband Saarbrücken